

1. Allgemeines

Dem Aufschaltungsvertrag zwischen AN (Total Walther) und dem AG (Kunden) liegen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Aufschaltung zu Grunde. Eventuell vorhandenen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Leistungsbeschreibung

2.1. Der AN übernimmt in der Notruf- und Serviceleitstelle die Überwachung der Gefahrenmeldeanlage des AG. Alle weiteren Dienstleistungen, insbesondere die vom AN zu benachrichtigenden Personen, sind in einem gesonderten Alarmplan festgelegt, der Bestandteil dieses Vertrages ist.

2.2. Die Überwachung der Gefahrenmeldeanlage des Kunden beginnt erst, wenn die Gefahrenmeldeanlage des Kunden aufgeschaltet ist und dem AN der vom Kunden unterzeichnete Alarmplan vorliegt.

2.3. Die Übertragung der Meldungen von der Gefahrenmeldeanlage des AG zur Notruf- und Serviceleitstelle vom AN erfolgt über die Kommunikationsanlage des AG unter Verwendung der gebührenpflichtigen Vorwahlnummer 01805 (derzeitiger Tarif: 0,14 EUR/Min aus dem Festnetz der Deutschen Telekom). Die Telefongebühren für die Übertragungen sind vom AG zu tragen.

2.4. Der AN erbringt seine Tätigkeit in selbständiger Verantwortung mit seinem Personal als Erfüllungsgehilfen. Der AN ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen auch anderer gemäß § 34a GewO zugelassener und zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

2.5. Der AG ist gegenüber den Mitarbeitern vom AN nicht weisungsbefugt. Mitteilungen des AG an den AN sind an die Betriebsleitung oder den von dieser benannten Empfangsbevollmächtigten zu richten.

3. Zahlungsbedingungen, Preisanpassung

3.1. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der von dem AG gewählten Pauschale vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus. Die Zahlung erfolgt durch Teilnahme des AG am Lastschriftverfahren entsprechend der an den AN erteilten Einzugsermächtigung. Das Lastschriftverfahren kann ggf. durch ein vom AN ggf. bevollmächtigte Dienstleistungsunternehmen durchgeführt.

3.2. Für den Fall, dass der AG AN keine Einzugsermächtigung erteilt hat oder der AN über das benannte Konto das vereinbarte Entgelt nicht einziehen kann (z. B. wegen mangelnder Deckung, Widerruf des Kunden o.ä.), ist die vom Subunternehmer gestellte Rechnung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug eines Skontos fällig. Anfallende Kosten wegen Rücklastschriften hat der AG zu tragen.

3.3. Die Annahme von Wechseln oder anderen Wertpapieren ist ausgeschlossen.

3.4. Die Kalkulation der Aufschaltungsvergütung beruht auf dem zur Zeit des Vertragsschlusses gültigen Ecklohn für technische Angestellte der Metall- und Elektroindustrie für NRW. Ändern sich diese Lohnkosten oder die Lohnnebenkosten tarifvertraglich oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, so kann der AN vom AG eine entsprechende Änderung der Aufschaltungsvergütung verlangen. Entsprechendes gilt, wenn sich die Lohnkosten oder Lohnnebenkosten ermäßigen. Eine entsprechende Preisanpassung ist frühestens nach Ablauf des sechsten Monats der Vertragslaufzeit zulässig. Dem AG steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn die prozentuale Erhöhung der Preise durch den AN objektiv unangemessen ist.

4. Fortfall des Bewachungsobjektes

Fällt das Bewachungsobjekt durch Verkauf oder sonstige Aufgabe fort, so kann der AN das Entgelt bis zum Ablauf des Vertrages verlangen.

5. Laufzeit, Kündigung, Zahlungsverzug

5.1. Soweit nicht anders vereinbart, beginnt die Laufzeit am Tage der Unterzeichnung zuzüglich 2 voller Kalenderjahre. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag mindestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit oder des Verlängerungszeitraums schriftlich kündigt.

5.2. Der Vertrag kann vor Ablauf der Laufzeit oder der Verlängerungslaufzeit von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der AN weist darauf hin, dass der Vertrag über die Instandhaltung von einer Weiterveräußerung oder Verpfändung der in das Eigentum des Kunden übergegangenen Geräte unberührt bleibt.

5.3. Kommt der AG mit der Zahlung von zwei oder mehr monatlichen Entgelten oder mit der Zahlung eines Betrages, der mindestens zwei monatlichen Entgelten entspricht, in Verzug, so ist der AN berechtigt, die Leistungen bis zum Ausgleich des Zahlungsrückstands einzustellen. Ferner ist der AN berechtigt, angemessene Mahngebühren, mindestens jedoch EUR 15,00, geltend zu machen. Darüber hinaus ist der AN berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung steht dem AN ebenfalls zu, wenn der AG gegen eine andere wesentliche Vertragspflicht verstößt oder über das Vermögen des AG ein der Schuldenregulierung des AG dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet wird oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

5.4. Im Fall der fristlosen Kündigung durch den AN ist der AG verpflichtet, den wegen vorzeitiger Beendigung des Vertrages entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Schadensersatzanspruch ist sofort fällig. Als pauschalierten Schadensersatz kann der AN 30 % der monatlichen Entgelte, die bis zum Ablauf der Laufzeit oder bis zum nächstmöglichen Beendigungszeitpunkt noch ausstehen, geltend machen, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Dem AG bleibt die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Schadens unbenommen.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1. Störungen im Betrieb und Schäden an der Anlage sind dem AN unverzüglich mit einer zweckdienlichen Beschreibung des aufgetretenen Fehlers zu melden.

6.2. Änderungen der Betriebsbedingungen sowie des Aufstellungsortes sind dem AN rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

6.3. Der AG hat nach Maßgabe vom AN erforderliche Hilfsgeräte (z.B. Leitern, Gerüste, Steighilfen etc.) in funktionsfähigem Zustand sowie nach

Unfallverhütungsvorschriften erforderliches zusätzliches Personal dem AN kostenfrei vor Ort zur Verfügung zu stellen. Vor der Aufnahme von Arbeiten für die Errichtung der Anlage hat der AG dem AN die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder ähnlicher Leitungen bzw. Anlagen zu bezeichnen. Insbesondere hat der AG den AN über Asbest und weitere gefährlichen Stoffe in den Decken, Wänden und Böden zu informieren. Ferner hat der AG den Zugang zu allen Meldern und Geräten zu gewähren.

6.4. Der AG ist verpflichtet, nur Datenträger, Betriebsmittel und anderes gerätespezifisches Zubehör zu verwenden, die dem Qualifikationsniveau des Lieferangebotes vom AN für Neuteile entsprechen.

6.5. Vor dem Austausch einer Anlage oder von Anlagenteilen wird der AG ggf. Programme, Daten und Datenträger entfernen.

7. Obliegenheiten des Kunden

7.1. Der AG ist verpflichtet, Änderungen der Angaben im Alarmplan, insbesondere der Telefonnummern der zu benachrichtigenden Personen und die Errichterfirma der Nebenmeldeanlage, unverzüglich mitzuteilen. Der AG ist für deren ständige Richtigkeit und die Übereinstimmung der gegebenenfalls zur Verfügung gestellten Schlüssel mit den eingebauten Schlössern verantwortlich. Der AG teilt dem AN bauliche Veränderungen mit, damit gegebenenfalls Unfallverhütungsvorschriften beachtet oder der Alarmplan zur Vorbeugung geändert werden kann. Der AG ist darüber hinaus verpflichtet, die Funktionsfähigkeit seiner Fernüberwachungsanlage und der Übertragungseinrichtungen sicherzustellen. Der AN weist ausdrücklich darauf hin, dass insbesondere Änderungen an der Telefonanlage (z.B. Umstellung auf ISDN oder auf Internet-Telefonie) die Funktionsfähigkeit der Fernüberwachungsanlage beeinträchtigen können. Sämtliche Änderungsmitteilungen des

AG bedürfen der Schriftform. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten kann der AN im Falle eines eingetretenen Schadens keinerlei Haftung übernehmen.

7.2. Jede Änderung der Bankverbindung muss dem AN spätestens zehn Tage vor Fälligkeit des nächsten Monatsentgeltes schriftlich mitgeteilt werden.

7.3. Der AG stellt dem AN die für die Durchführung der Dienstleistung notwendigen Schlüssel kostenlos und rechtzeitig zur Verfügung, soweit in diesem Vertrag die Dienstleistung der Alarmverfolgung mit Schlüssel vereinbart ist.

7.4. Die Mitarbeiter vom AN dürfen die Telefoneinrichtung des AG für dienstliche Gespräche benutzen.

7.5. Nach dem vom AN bestätigten Vertragsende ist der AG verpflichtet, seine Anlage zu deaktivieren, um die Übertragung von Meldungen zur Notruf- und Serviceleitstelle von AN zu unterbinden. Geschieht dies nicht, ist der AN berechtigt, für den Zeitraum bis zur erfolgten Deaktivierung der Anlage weiterhin Gebühren für die Dienstleistung der Aufschaltung zu verlangen.

8. Meldungen/Fehlalarme

Der AG stellt den AN von Kosten und Ansprüchen Dritter, die durch oder infolge von unberechtigten oder fehlerhaft ausgelösten technischen Meldungen und Fehlalarmen entstehen, frei, soweit diese nicht vom AN grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden.

9. Haftung

9.1. Der Auftragnehmer haftet für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Personenschaden und Schäden nach dem ProdHaftG gem. der gesetzlichen Bestimmungen.

9.2. Bei sonstiger Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur für den typisch vorhersehbaren Schaden, wenn die Verletzung einer Kardinalpflicht nachgewiesen wird. Eine Kardinalpflicht ist die Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung des Auftragnehmers beträgt maximal 1 Million EUR.

9.3. Indirekte oder Folgeschäden werden nicht ersetzt.

9.4. Für alle übrigen Schäden haftet der Auftragnehmer nicht.

9.5. Die Leistung vom AN verringert das Schadensrisiko für den AG erheblich. Der AN kann jedoch keine Garantie dafür abgeben, dass Schadensfälle (z.B. Diebstähle, Einbrüche) vermieden werden. Die Leistung ersetzt also keineswegs den Abschluss von einschlägigen Versicherungen (gegen Einbruch-, Diebstahls-, Betriebsunterbrechungs-, Feuer-, Wasser-, Elektronik- oder Kaskoschäden etc.). Der AN haftet daher nicht für Schäden, die dem AG daraus entstehen, dass er nicht die genannten Versicherungen abgeschlossen hat.

9.6. Schadensereignisse, die Haftungsansprüche gegen den AN zur Folge haben könnten, sind vom AG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Kenntnis des schädigenden Ereignisses, dem AN gegenüber schriftlich anzuzeigen. Verletzt der AG diese Pflicht, hat er den entstandenen Schaden selbst zu tragen. Im Übrigen erlöschen Haftungsansprüche, sofern diese nicht binnen sechs Monaten nach Ablehnung vom AN oder deren Haftpflichtversicherung gerichtliche geltend gemacht werden.

9.7. Ob die vom AN benachrichtigten Hilfspersonen/Organe (z. B. Polizei etc.) eingreifen, entzieht sich dem Einfluss vom AN, so dass eine diesbezügliche Haftung ausgeschlossen ist.

10. Aufrechnung durch den Kunden

Gegen Ansprüche vom AN kann der AG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

11. Übertragung von Rechten und Pflichten, Subunternehmer

11.1 Der AN ist berechtigt, den Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Unternehmen der AN-Gruppe zu übertragen. Der AG stimmt einer Übertragung schon heute zu. Dem AN ist daneben berechtigt, sich bei der Erfüllung eigener Leistungsverpflichtungen Dritter zu bedienen.

11.2. Der AN ist berechtigt, zur Erfüllung dieses Vertrages Subunternehmer einzusetzen, sofern diese fachlich ausreichend qualifiziert sind. **9.7.** Ob die vom AN benachrichtigten Hilfspersonen/Organe (z. B. Polizei etc.) eingreifen, entzieht sich dem Einfluss vom AN, so dass eine diesbezügliche Haftung ausgeschlossen ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Aufschaltung

der TOTAL WALTHER GmbH



12. Datenschutz

12.1. Der AN weist darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung unter Einhaltung der Bestimmungen des BDSG gespeichert werden.

12.2. Der AN ist berechtigt, die Bestandsdaten seiner AG zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Beratung der AG, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Leistung erforderlich ist.

12.3. Der AN wird dem Kunden auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen. Der AN ist ferner berechtigt, diese Daten an Unternehmen zu übermitteln, die zulässigerweise mit der Durchführung dieses Vertrages oder von Teilen davon betraut wurden, sofern das schutzwürdige Interesse des Betroffenen nicht überwiegt. Betraute Unternehmen sind: Notruf- und Serviceleitstellen, Kreditinstitute, Inkassounternehmen, Rechenzentrum, Lettershop, SCHUFA. Die Weitergabe dieser Daten erfolgt streng weisungsgebunden nach dem BDSG.

12.4. Dem Auftraggeber steht das Recht zu, einer Verwendung seiner Daten zu Werbezwecken zu widersprechen.

12.5. Sämtliche Alarmläufe und Telefonate zwischen der Notruf- und Serviceleitstelle vom AN und dem AG werden aufgezeichnet. Der AG stimmt einer Aufzeichnung schon heute zu. Der AN verpflichtet sich, die Aufzeichnungen mindestens 6 Monate aufzubewahren. Die Aufzeichnungen verbleiben im Eigentum vom AN.

13. Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht, Nebenabreden, Schriftform, Salvatorische Klausel

13.1. Ist der AG Kaufmann, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Köln vereinbart.

13.2. Für die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner untereinander gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.3. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.

13.4. Änderungen, insbesondere die Beendigung dieses Vertrages, bedürfen der Schriftform. Die Übersendung per Telefax reicht für die Wahrung der Schriftform aus, es sei denn es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

13.5. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Willen der Vertragsparteien und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.

13.6 Beide Parteien verpflichten sich, weder direkt noch indirekt, irgendwelche Zahlungen oder Wertgegenstände an Personen oder Organisationen zu leisten, um damit deren Handlungen oder Entscheidungen ungebührlich, und unter Verletzung der anwendbaren Anti-Bestechungsgesetze, einschließlich des US-FCPA und den Bestimmungen der OECD-Anti-Bestechungskonvention, zu beeinflussen. Jeglicher Verstoß berechtigt die andere Partei zur außerordentlichen und entschädigungslosen Kündigung. Jede Partei wird auf Anforderung der anderen Partei jederzeit schriftlich bestätigen, dass sie sich in Übereinstimmung mit dieser Klausel befindet.